



Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Grenchen, Bettlach, Selzach und Lommiswil

über die

Sozialregion Oberer Leberberg

vom 15./16./18. und 23. September 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Sozialregion Oberer Leberberg	2
§ 2 Personenbezeichnungen	2
§ 3 Leitgemeinde	2
II. Organisation	3
1. Sozialbehörde Oberer Leberberg	3
§ 4 Funktion, Zusammensetzung, Wahl.....	3
§ 5 Verfahren, Sitzungsgelder.....	3
§ 6 Aufgaben.....	4
2. Soziale Dienste Oberer Leberberg (SDOL)	5
§ 7 Aufgaben.....	5
§ 8 Standorte	5
§ 9 Personal.....	5
§10 Leistungen Dritter.....	5
III. Finanzielles	6
§11 Rechnungsführung.....	6
§12 Betriebskosten	6
§13 Verteilung der Betriebskosten	7
§14 Investitionen.....	7
§15 Sozialhilfe.....	8
§16 Verzugszins	8
§17 Rechnungsprüfung.....	8
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
§18 Inkrafttreten.....	8
§19 Übertragung der hängigen Geschäfte	9
§20 Änderungen des Vertrags	9
§21 Kündigung.....	9

Die Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach und Lommiswil

- gestützt auf § 164 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes¹⁾, §§ 27 und 28 des Sozialgesetzes²⁾, §§ 4 ff. der Sozialverordnung³⁾ sowie ihre jeweiligen Gemeindeordnungen

-

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sozialregion Oberer Leberberg

¹ Die Vertragsparteien bilden die Sozialregion Oberer Leberberg.

² Sie erfüllen die gesetzlich vorgegebenen und der Gemeindeebene zugeordneten Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Vormundschaft, Asyl- und Flüchtlingswesen entsprechend den kantonalen Qualitätsvorgaben und Standards gemeinsam.

³ Die Sozialregion führt das Arbeitsamt und die AHV-Zweigstellen der Vertragsgemeinden mit Ausnahme von Lommiswil.

⁴ Sie kann mit dem Kanton und den Sozialversicherungsträgerinnen Vereinbarungen über den Betrieb einer Anlaufstelle für die Beratung in Sozialversicherungsfragen⁴⁾ abschliessen.

§ 2

Personenbezeichnungen

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, gelten Personenbezeichnungen gleichermassen für das männliche und das weibliche Geschlecht.

§ 3

Leitgemeinde

¹ Leitgemeinde ist die Stadt Grenchen.

¹⁾ BGS 131.1

²⁾ SozG; BGS 831.1

³⁾ SozV; BGS 831.2

⁴⁾ Intake gem. § 48 SozG und § 39 SozV.

² Die Leitgemeinde betreibt die Sozialen Dienste Oberer Leberberg.

³ Die anderen Vertragsparteien (angeschlossene Gemeinden) unterstellen sich im Rahmen dieses Vertrages den Vorschriften der Leitgemeinde.

II. Organisation

1. Sozialbehörde Oberer Leberberg

§ 4

Funktion, Zusammensetzung, Wahl

¹ Die Sozialbehörde Oberer Leberberg ist die gemeinsame Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde der Vertragsgemeinden. Sie setzt sich aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern zusammen.

² Der Gemeinderat der Stadt Grenchen wählt den Präsidenten und zwei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder.

³ Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden wählen je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied.

⁴ Die Amtsperiode ist identisch mit der Legislaturperiode der Stadt Grenchen.

§ 5

Verfahren, Sitzungsgelder

¹ Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Sozialbehörde kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn innert der gesetzten Frist die absolute Mehrheit der Mitglieder der Behörde schriftlich zustimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

³ Der Präsident kann in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen treffen. Solche Anordnungen sind der Sozialbehörde an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Die Sozialbehörde kann die Anhörung von Parteien einem Ausschuss übertragen.

⁵ Die Leitung der Sozialen Dienste Oberer Leberberg nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Sozialbehörde kann Behördemitglieder und Angestellte der Vertragsparteien sowie weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

⁶ Die Stadt Grenchen richtet den Behördemitgliedern Sitzungsgelder und Entschädigungen nach den städtischen Ansätzen aus.

⁷ Der Gemeinderat der Stadt Grenchen regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 6

Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde Oberer Leberberg

- a) wählt aus den Mitgliedern der angeschlossenen Gemeinden den Vizepräsidenten;
- b) erlässt interne Richtlinien zur Sozialhilfe;
- c) schliesst nach Anhörung der Vertragsgemeinden mit dem Kanton und den Sozialversicherungsträgerinnen Vereinbarungen über die interinstitutionelle Zusammenarbeit ab;
- d) unterbreitet der Leitgemeinde jeweils bis Ende Juli den Budgetentwurf der Sozialen Dienste Oberer Leberberg für die Betriebskosten, die Kosten der Sozialhilfe sowie die Investitionskosten;
- e) genehmigt die Abrechnung über die Verteilung der Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe unter den Vertragsgemeinden;
- f) entscheidet unter Vorbehalt kantonaler Rechtsmittel über Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialen Dienste Oberer Leberberg;
- g) erstattet den Gemeinderäten der Vertragsparteien einen Jahresbericht.

² Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Sozialbehörde nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Pflichtenheft.

2. Soziale Dienste Oberer Leberberg (SDOL)

§ 7

Aufgaben

¹ Die Sozialen Dienste Oberer Leberberg bieten den Einwohnern der Vertragsgemeinden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen Beratung, Betreuung und Intervention in den Bereichen Gesetzliche Sozialhilfe, Vormundschaftswesen, Asyl- und Flüchtlingswesen sowie Sozialversicherungen an.

² Sie gewähren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien der Sozialbehörde Oberer Leberberg wirtschaftliche Hilfe an Hilfesuchende.

§ 8

Standorte

¹ Der Sitz der Sozialen Dienste Oberer Leberberg befindet sich in Grenchen.

² In den Vertragsgemeinden Bettlach und Selzach werden auf Verlangen der dortigen Gemeinderäte Zweigstellen geführt. Diese führen ein Angebot in der Sozialhilfe und dienen als Anlaufstellen in den übrigen Bereichen.

§ 9

Personal

¹ Das Personal der Sozialen Dienste Oberer Leberberg wird durch die zuständigen Behörden der Stadt Grenchen angestellt und untersteht deren Personalrecht.

² Bei der Anstellung des Leiters der sozialen Dienste Oberer Leberberg ist die Sozialbehörde anzuhören.

³ Die Vorgaben des Kantons für Stellenbesetzungen dürfen nicht überschritten werden.

§ 10

Leistungen Dritter

¹ Leistungen der Sozialen Dienste Oberer Leberberg können auch von Dritten eingekauft oder an Dritte verkauft werden.

² Die Stadt Grenchen entscheidet über den Abschluss der entsprechenden Verträge auf Antrag der Sozialbehörde.

III. Finanzielles

§ 11

Rechnungsführung

¹ Die Finanzverwaltung der Stadt Grenchen führt die Rechnung der Sozialregion Oberer Leberberg als Spezialfinanzierung.

² Sie teilt den angeschlossenen Gemeinden die voraussichtlichen Budgetzahlen jeweils bis Ende September mit.

³ Die Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe werden im Anhang der Rechnung und des Budgets der Stadt Grenchen ausgewiesen.

§ 12

Betriebskosten

¹ Die Betriebskosten der Sozialregion Oberer Leberberg umfassen insbesondere:

- a) Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) Lohnkosten (einschliesslich Sozialleistungen und Personalversicherungen) für das Personal der Sozialen Dienste;
- c) Spesenvergütungen und Vergütungen an nebenamtliche Mandatsträger;
- d) Aus- und Weiterbildungskosten für die Mitglieder der Sozialbehörde, das Personal der Sozialen Dienste und die nebenamtlichen Mandatsträger;
- e) Kosten der Personalgewinnung und -administration;
- f) Kosten der Rechnungsführung und -prüfung;
- g) bauliche Infrastrukturkosten (Raum- und Energiekosten sowie baulicher Unterhalt bis Fr. 20'000.—);
- h) Beschaffung und Unterhalt der mobilen Infrastruktur der Sozialen Dienste bis Fr. 20'000.—;
- i) Verbrauchsmaterial (Büromaterial, Drucksachen), Verbandsbeiträge, Fachliteratur und -zeitschriften etc.;
- j) Informatik- und Kommunikationskosten;
- k) Kosten von Dienstleistungen der Stadtverwaltung und von Dritten;
- l) Versicherungsprämien (insb. Sachversicherungen und Haftpflicht) sowie allfällige Selbstbehalte und Schadenersatzleistungen.

² Die Leistungen des städtischen Personalamtes und der Finanzverwaltung werden mit einem jährlichen Pauschalbetrag von zusammen Fr. 38'000.— abgegolten.

³ Der Pauschalbetrag entspricht dem Stand von 103.6 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise vom April 2008 (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Er wird jährlich, erstmals auf den 1. Januar 2010, an den Indexstand vom April, erstmals vom April 2009, angepasst. Weitergehende Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

§ 13

Verteilung der Betriebskosten

¹ Die Nettobetriebskosten der Sozialregion werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt.

² Massgebend sind die Einwohnerzahlen, die der Kanton für den Lastenausgleich Sozialhilfe mit der Region herangezogen hat.

³ Die angeschlossenen Gemeinden leisten quartalsweise jeweils per 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eine Akontozahlung in Höhe der gemäss dem Budget netto auf sie entfallenden Betriebskosten.

⁴ Die Betriebskosten werden mit den angeschlossenen Gemeinden nach Abschluss des Rechnungsjahres definitiv abgerechnet. Die Schlusszahlung bzw. -vergütung ist dreissig Tage nach Zustellung der Abrechnung fällig.

§ 14

Investitionen

¹ Anschaffungen und Unterhaltskosten von baulicher und mobiler Infrastruktur von je mehr als Fr. 20'000.— werden über die Investitionsrechnung der Stadt Grenchen finanziert.

² Die angeschlossenen Gemeinden bezahlen der Stadt Grenchen ihren Anteil aufgrund des Verteilschlüssels von § 13 Abs. 1 und 2 im Jahr der Ausgabe.

§ 15

Sozialhilfe

¹ Die gesetzliche Sozialhilfe wird durch die Stadt Grenchen ausbezahlt.

² Die angeschlossenen Gemeinden bezahlen der Stadt Grenchen die vom Kanton errechneten Budgetbeiträge (Richtwert Sozialhilfe pro Einwohner) in 10 Raten ($\frac{3}{12}$ im Januar, dann monatlich bis Oktober je $\frac{1}{12}$, zahlbar jeweils bis zum 15. des entsprechenden Monats).

³ Die Abrechnung über die Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe mit den Vertragsgemeinden innerhalb der Sozialregion über einen internen Lastenausgleich pro Einwohner. Massgebend sind die Einwohnerzahlen, die der Kanton für den Lastenausgleich mit der Region herangezogen hat.

⁴ Die Abrechnung wird erstellt, sobald die Abrechnung des Kantons mit der Sozialregion vorliegt. Die Schlusszahlung bzw. -vergütung ist dreissig Tage nach Zustellung der genehmigten Abrechnung fällig.

§ 16

Verzugszins

Auf allen gegenseitigen Forderungen der Vertragsgemeinden ist nach Verfall ein Verzugszins von 5% geschuldet.

§ 17

Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungen werden durch die Revisionsstelle der Stadt Grenchen geprüft.

² Die Finanzverwalter der angeschlossenen Gemeinden haben das Recht, die Belege und die Prüfungsberichte einzusehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsparteien und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages erlöschen die entsprechenden kommunalen Kompetenzen der angeschlossenen Gemeinden.

§ 19

Übertragung der hängigen Geschäfte

¹ Sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages hängigen Geschäfte, welche vom Vertragsbereich erfasst werden, gehen mit Vertragsbeginn zur weiteren Bearbeitung in den Zuständigkeitsbereich der Sozialregion Oberer Leberberg über.

² Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit in Bezug auf die Dossierübergabe, das Personal, die Infrastruktur sowie die übrigen in den Zuständigkeitsbereich der Sozialregion fallenden Bereiche die fristgerechte Umsetzung gewährleistet ist.

§ 20

Änderungen des Vertrags

¹ Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsparteien.

² Für Änderungen dieses Vertrages, die zur Anpassung an übergeordnetes Recht des Bundes oder des Kantons erforderlich sind, sowie für Vertragsänderungen von untergeordneter Tragweite (organisatorische Anpassungen) genügt die Zustimmung durch die Gemeinderäte aller Vertragsparteien.

³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 21

Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2013, zu kündigen.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der kündigenden Vertragsgemeinde. Sie ist den Gemeindepräsidenten der übrigen Vertragsgemeinden mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.¹⁾

¹⁾ § 21 Abs. 2 in der Formulierung gemäss RRB Nr. 2008/2165 vom 9. Dezember 2008.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 18. September 2008 (GVB Nr. 1006).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
François Scheidegger

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach beschlossen am 23. September 2008.

Der Gemeindepräsident
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber
Beat Vogt

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 15. September 2008.

Der Gemeindepräsident
Viktor Stüdeli

Der Gemeindeschreiber
Christoph Brotschi

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lommiswil beschlossen am 16. September 2008.

Der Gemeindepräsident
Erich Burkhalter

Der Gemeindeschreiber
Mario Caspar

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 9. Dezember 2008 (RRB Nr. 2008/2165)

Der Staatsschreiber
Andreas Eng